VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Juni-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Juni-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

SGB 133/2023 **Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2024 – 2027**

Der VSEG unterstützt die Vorlage zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP).

Die NRP hat zum Ziel, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten in «ländlichen Regionen» zu verbessern, regionale Disparitäten abzubauen, die dezentrale Besiedelung zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Sie fördert Projekte mit A-fonds-perdu-Beiträgen um Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit im NRP-Wirkungsperimeter zu erhöhen. Im Mittelpunkt stehen auch in der Periode 2024 − 2027 Projekte, welche die Exportfähigkeit fördern. Neu sind ergänzend zu den thematischen Schwerpunkten auch Projekte möglich, welche ausschliesslich auf die lokale Wirtschaft ausgerichtet sind. Damit die richtige Wirkung für den Kanton, die Regionen, die Gemeinden und die Wirtschaft erzielt werden kann, ist eine umfassende Informationsstrategie umzusetzen. Denn nur wenn die Ziele und Möglichkeiten sämtlichen Partnern – und somit auch den Gemeinden – bekannt sind, können innovative Projekte realisiert werden.

I 055/20232 **Interpellation fraktionsübergreifend: Spezielle Förderung und Chancengleichheit**

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise zufrieden.

Die Evaluation zur speziellen Förderung zeigt, dass die spezielle Förderung ihr Ziel im Grundsatz erreicht, jedoch klaren Anpassungsbedarf aufweist. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern nehmen die Förderangebote als Unterstützung war und sind mit diesen in den Grundzügen zufrieden. Die Evaluationsergebnisse, die Hinweise der externen Expertinnen sowie die Schlussfolgerungen des strategischen Ausschusses (DBK, VSEG, VSLSO, LSO) gilt es nun umzusetzen, um das Instrument weiter zu stärken. Im Speziellen wurde im Rahmen der Evaluation festgestellt, dass der Leitfaden zur Speziellen Förderung in verschiedenen Bereichen angepasst werden muss, da beispielsweise gerade in der Förderstufe A falsche Anreize bestehen und auch genutzt werden. Auch hier erwarten die Gemeinden eine klare Veränderung in der Verwendung der SF-Ressourcen. Aus Sicht der Gemeinden steht nach wie vor der Klassenverbund mit seinen Schülern im Zentrum der Volksschule. Falsche Anreize oder Fehlentwicklungen müssen korrigiert werden.

A 107/2022

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Senkung der Belastung für die Gemeinden bei Ortsplanrevisionen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut zu genehmigen: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gemeinden im bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmen bei ihren Ortsplanungsrevisionen unterstützt werden. Er bereitet zudem eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vor, um das räumliche Leitbild zu einem behördenverbindlichen Planungsinstrument weiterzuentwickeln und damit die nachfolgende Nutzungsplanung von Grundsatzfragen zu entlasten.

Die Ortsplanung ist wie im Auftragstext erwähnt, eine zentrale Aufgabe für die Gemeinden. Mit ihr wird der kommunale Lebensraum auch für kommende Generationen themenübergreifend gestaltet und es wird die Basis für die Weiterentwicklung der Gemeinde gelegt. Die für die Ortsplanung erforderlichen Mittel stellen dabei eine Investition dar, welche in den folgenden 15 Jahren Wirkung entfalten muss. Festzuhalten ist jedoch, dass der Gemeinderat Planungsbehörde ist und für die Entwicklung der Gemeinde verantwortlich zeichnet. Der Kanton hingegen ist nur diejenige Behörde, welche die Rechtmässigkeit und die Einhaltung der bestehenden Gesetzgebung prüft und gegebenenfalls korrigiert. Zusätzliche Beratungsdienstleistungen können auf Wunsch der Gemeinden von Seiten des ARP erbracht werden. Vorgaben oder sogar Vorbehalte zur Siedlungsentwicklung durch den Kanton – gerade im ländlichen Bereich – sind nicht gewünscht. Der Gemeinderat steht für sein Gemeindegebiet in der Verantwortung zur raumplanerischen Gestaltung nach den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben und nicht der Kanton. Ebenso verfügen die Gemeinden in den meisten Fällen über eigenes Fachpersonal und einen externen Ortsplaner. Die sehr hohen Kosten im Zuge der Revision der Ortsplanungen entstehen primär aufgrund des mehrjährigen mühsamen Ortsplanungsprozesses (Hin und Her zwischen kantonalen Ämtern) sowie der zu hohen Einflussnahme durch den Kanton im Rahmen der raumplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten (immer wieder neue Überarbeitungen sowie bereits Vorgaben zur Detailplanung im Zuge der Ortsplanung).

A 175/2022

Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat den vorliegenden Auftrag mit dem nachfolgenden Wortlaut als erheblich zu erklären: Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Mitte 2024 die Verfahren für kommunale Nutzungsplanverfahren sowie für das Bauen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen und im bestehenden rechtlichen Rahmen zu optimieren. Dies betrifft namentlich die Schnittstellen zwischen den kommunalen Planungs- und Baubehörden, dem Amt für Raumplanung und den kantonalen Fachstellen. Die kantonale Raumplanungskommission ist dabei laufend einzubinden.

Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Budgetdebatte signalisiert, dass er gewillt ist, die Verfahren zur Prüfung und Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen sowie zur Prüfung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Dies mit dem Ziel, dass die Verfahren wieder schneller durchgeführt werden können und der Aufwand für alle Beteiligten soweit möglich begrenzt werden kann.

A 222/2022

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kompetenzen beim Finanzvermögen regeln

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrages.

Eine Erheblicherklärung des Auftrages ist ein Misstrauensvotum gegen die Exekutive und würde zudem die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinderäte unverhältnismässig einschränken. Anlagen sind Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können. Grundsätzlich sollen Anlagen (Finanz- und Sachanlagen) eine Rendite abwerfen. Solche Anlagen beschliesst der Gemeinderat. Grundstück- und Immobiliengeschäfte sind hingegen in Bezug auf die Beschlussfassung hinsichtlich Kauf und Verkauf den Ausgaben gleichgestellt. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten als Anlagen, Investitionen in solche und somit auch die gesamte Bewirtschaftung derselben, fallen somit – unabhängig von den in der Gemeindeordnung geregelten Finanzkompetenzen, welche nur für das Verwaltungsvermögen gelten – in die Kompetenz des Gemeinderates.

A 197/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Richtplan so anzupassen, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone), unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

A 209/2022

Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Richtplan so anzupassen, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone), unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

A 221/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Erhebung des kantonalen Freiflächenpotenzials für Photovoltaikanlagen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Flächenpotential für Flächen ab zwei Hektaren für diejenigen Photovoltaikanlagen (Freiflächen-Solarstromkraftwerke) zu erheben, die einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten. Die Eignungsgebiete sollen sodann mit dem kantonalen Richtplan und in der Folge mit der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Das Potential für freistehende Photovoltaik-Anlagen im Kanton Solothurn soll ermittelt werden. Die Eignungs- und Ausschlusskriterien bzw. die Anforderungen an solche Eignungsgebiete sollen bereits mit der Richtplananpassung 2023, d.h. bis voraussichtlich Mitte 2025 festgelegt werden. Die Eignungsgebiete selbst sollen dann direkt im Anschluss mit einer nachfolgenden Richtplananpassung räumlich bezeichnet werden. Damit wären die Voraussetzungen erfüllt, um grosse freistehende PV-Anlagen mit dem Instrument des kantonalen Nutzungsplans planungsrechtlich zu ermöglichen. Es ist denkbar, mit der Erarbeitung entsprechender Nutzungspläne bereits parallel zu den Richtplanverfahren zu beginnen.

A 224/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Nutzung der Grundwasserschutzzone S1 für Solarstromerzeugung (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nutzung der Grundwasserschutzzone S1 zur Erzeugung von Solarstrom zwecks Sicherung der Trinkwasserversorgung im Rahmen seiner planungs- und baurechtlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen.

Sofern die Stromproduktion der Trinkwassernutzung dient, widerspricht eine solche Anlage weder den Schutzzielen noch den Nutzungsbestimmungen der Zone S1. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist daher keine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung notwendig. Gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung kann eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung grundsätzlich erteilt werden. Weiter dürfte es Sinn machen, das Potential für die Solarstromerzeugung auch für weitere Zwecke auf Flächen der Zone S2 insbesondere im Siedlungsgebiet im Rahmen des Projekts «Positivplanung PV-Grossanlagen» zu prüfen.

A 230/2022

Auftrag Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages.

Dem Auftrag ist zuzustimmen, dass Minimalfaktoren geeignet sind, um im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens unnötigen Aufwand einerseits bei den Steuerpflichtigen für das Ausfüllen der Steuererklärung sowie andererseits beim Steueramt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu vermeiden. Aus diesen Gründen gewähren auch die Mehrheit der Kantone den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einen Steuerfreibetrag.

SGB 102/2023

Projekt «Realisierung und Einführung eBauSo»

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat das Projekt eBauSo und den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Die internen Arbeitsabläufe in den Gemeinden wie auch beim Kanton sind papierorientiert und werden weitgehend mit entsprechend hohem Aufwand manuell gesteuert. Alle Zirkulationen durch die Gemeinden und den Kanton, mit denen kantonale und ausserkantonale Fachstellen in die Baubewilligungsverfahren eingebunden werden, basieren auf den massgeblichen Papierdossiers. Das hat zur Folge, dass bei der Zirkulation «kistenweise» Papier spediert wird. Nur wenn die Anzahl der einzureichenden Exemplare ausreicht, können Fachstellen gleichzeitig um ihre Stellungnahmen gebeten werden. Anderenfalls erfolgt die Einladung sequenziell hintereinander mit der entsprechenden Auswirkung auf die Durchlaufzeit der Bearbeitung eines Baugesuchs. Ziel dieses Projekts ist, die Baugesuchsverfahren in das Dienstleistungsangebot des kantonalen eGovernment-Portals my.so.ch als bidirektionale Kommunikationsplattform einzubinden und die organisationsinternen Verarbeitungsprozesse in den Gemeinden als Leitbehörden und in den eingebundenen Fachstellen medienbruchfrei, workflowbasierend und vollständig digital zu gestalten. Dieses Ziel ist fachlich, technologisch, rechtlich und wirtschaftlich machbar. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für dieses Projekt ist fair und entspricht den im Projekt zwischen Kanton und VSEG ausgehandelten Grundbedingungen für eine erfolgreiche Projektumsetzung. Bei der Umsetzung dieses wichtigen Projekts ist auf die Bürger- und Bauherrenfreundlichkeit ebenfalls zu achten!

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG